

MERKBLATT

Gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen von nicht gefährlichen Abfällen im Landkreis Miltenberg

Gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushalten, die im Gebiet des Landkreises Miltenberg stattfinden sollen, sind dem Landratsamt Miltenberg, Staatliches Abfallrecht, spätestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Beginn anzuzeigen (§ 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

- **Gewerbliche Sammlungen** sind Sammlungen, die zum Zweck der Einnahmeerzielung erfolgen (§ 3 Abs. 18 KrWG).
- **Gemeinnützige Sammlungen** sind Sammlungen, die durch steuerbefreite Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz) getragen werden und der Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dienen. Um gemeinnützige Sammlungen von Abfällen handelt es sich auch dann, wenn die Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen gewerbliche Sammler mit der Sammlung beauftragen und diese den Veräußerungserlös nach Abzug ihrer Kosten und eines angemessenen Gewinns vollständig an die Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen auskehren (§ 3 Abs. 17 KrWG).

Anzeige nach § 18 KrWG

Es wird empfohlen, die Anzeige unter Verwendung der vom Landratsamt Miltenberg zur Verfügung gestellten Formblätter „Anzeige einer gewerblichen (bzw. gemeinnützigen) Sammlung nach § 18 KrWG“ vorzunehmen.

Folgende Angaben sind für die Anzeige einer gewerblichen Sammlung erforderlich (§ 18 Abs. 2 KrWG):

1. Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens,
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung,
3. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,
4. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie
5. eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nummer 4 gewährleistet wird.

Zusätzlich sind der Anzeige einer **gewerblichen Sammlung** folgende Unterlagen beizufügen:

- Gewerbeanmeldung
- Behördliche Bestätigung der Anzeige nach § 53 KrWG
- Nachvollziehbare Darlegung des Verwertungsweges, z. B. durch Vorlage von Abnahmeverträgen, Abnahmebestätigungen oder Belege über Abnahmegarantien

Folgende Angaben sind für die Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung erforderlich (§ 18 Abs. 3 KrWG):

1. Angaben über die Größe und Organisation des Trägers der gemeinnützigen Sammlung sowie ggf. des Dritten, der mit der Sammlung beauftragt wird, sowie
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung.

Zusätzlich sind der Anzeige einer **gemeinnützigen Sammlung** folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz)

Falls erforderlich, können von der Behörde weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden, etwa:

- Angaben über Art, Menge und Verbleib der Abfälle sowie eine Darlegung der Verwertungswege auch für gemeinnützige Sammlungen,
- Nachweis der Anzeige nach § 53 KrWG für beauftragte Dritte bei gemeinnützigen Sammlungen,
- Verträge zw. dem Träger der gemeinnützigen Sammlung und dem von ihm beauftragten Dritten,
- Polizeiliche Führungszeugnisse der verantwortlichen Personen sowie Auszüge aus dem Gewerbezentralregister zum Nachweis der Zuverlässigkeit.

Das Unterlassen der Anzeige nach § 18 KrWG kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG, § 69 Abs. 3 KrWG).

Ab wann darf mit der Sammlung begonnen werden?

Mit der Sammlung darf frühestens 3 Monate nach dem Eingang der **vollständigen** Anzeige begonnen werden, sofern von der Behörde keine gegenteilige Nachricht erteilt wird. Die 3-Monats-Frist beginnt aber erst dann zu laufen, wenn dem Landratsamt sämtliche zur Prüfung der Anzeige erforderlichen Unterlagen vorliegen (§ 18 Abs. 1 KrWG).

Das Landratsamt bestätigt schriftlich den Eingang der vollständigen Anzeige.

Anschließend muss die vollständige Anzeige dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Stellungnahme vorgelegt werden (§ 18 Abs. 4 KrWG). Nach der abschließenden Prüfung durch das Staatliche Abfallrecht wird dem Träger der Sammlung mitgeteilt, ob die Sammlung durchgeführt werden darf und ggf. mit Auflagen versehen wird oder ob die Sammlung nicht durchgeführt werden darf und untersagt wird.

Welche Abfälle dürfen gesammelt werden?

Es dürfen **nur nicht gefährliche Abfälle** gesammelt werden. Üblicherweise handelt es sich hier z. B. um Altkleider und -textilien, Altpapier oder Altmetall (Schrott).

Gefährliche Abfälle (z. B. Elektro- und Elektronikaltgeräte, Batterien, nicht gereinigte Öl- oder Dieseltanks, Altöl, nicht gereinigte Ölföfen, Altfahrzeuge, asbesthaltige Abfälle) und gemischte Abfälle (aus privaten Haushaltungen) dürfen nicht gesammelt werden.

Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach § 18 KrWG

Sammlungen von Abfällen ausschließlich aus anderen als privaten Herkunftsbereichen, also z. B. aus Gewerbe- oder Handwerksbetrieben, unterliegen nicht der Anzeigepflicht nach § 18 KrWG.

Ausgenommen sind auch gewerbliche Sammlungen, die aufgrund einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aus anderen Rechtsverordnungen vorgenommen werden (z. B. im Rahmen des Verpackungsgesetzes, Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes oder Batteriegesetzes). Es wird jedoch empfohlen, sich in diesen Fällen vorab über die umfangreichen gesetzlichen Vorgaben zu informieren.

Anzeige nach § 53 KrWG

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 53 KrWG der zuständigen Behörde anzuzeigen. Für Unternehmen, die ihren Hauptsitz im Landkreis Miltenberg haben, ist das Landratsamt Miltenberg für die Entgegennahme der Anzeige nach § 53 KrWG zuständig. Weitere Informationen sind dem Merkblatt zur Anzeigepflicht nach § 53 KrWG zu entnehmen.

Das Unterlassen der Anzeige nach § 53 KrWG kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG, § 69 Abs. 3 KrWG).

Kennzeichnung der Fahrzeuge gemäß § 55 KrWG

Alle Sammler und Beförderer, die gewerbsmäßig Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, müssen Ihr Fahrzeug vor Antritt der Fahrt mit zwei A-Schildern kennzeichnen (§ 55 KrWG).

Die fehlende Kennzeichnung der Fahrzeuge kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 69 Abs. 2 Nr. 13 KrWG, § 69 Abs. 3 KrWG).

Gebühren

Für die Bearbeitung der Anzeige einer Sammlung nach § 18 KrWG fallen Gebühren an. Die Gebührenscheidung richtet sich nach dem Kostenverzeichnis (KVz), das Kostenverzeichnis sieht hierfür einen Rahmen von 100 bis 6.000 € vor. Die Gebühr richtet sich nach dem Umfang sowie dem Aufwand für die Bearbeitung und Prüfung der Anzeige.

Dieses Merkblatt dient nur zur Erstinformation. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben, Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.